

Erläuternder Bericht

des Vorstands

der RWE Aktiengesellschaft

**gemäß §§ 175 Absatz 2, 176 Absatz 1 AktG
zu den übernahmerelevanten Angaben
nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB
zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010**

Der zusammengefasste Lagebericht für die RWE Aktiengesellschaft und den Konzern enthält sogenannte übernahmereklevante Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB). Hierzu ist der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht des Vorstands zugänglich zu machen.

Das gezeichnete Kapital der RWE AG besteht unverändert aus 523.405.000 Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (93,1 % des gezeichneten Kapitals) und 39.000.000 Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (6,9 % des gezeichneten Kapitals). Die weiteren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Aktiengesetz. Den Inhabern der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht steht bei der Verteilung des Bilanzgewinns ein Vorzugsgewinnanteil von 0,13 € je Aktie zu. Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sowie insbesondere die Ausgestaltung der von RWE ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien entsprechen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben.

Die RW Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dortmund, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) am 21. Dezember 2007 mitgeteilt, dass sie zu diesem Zeitpunkt einen Stimmrechtsanteil von 16,089 % an der RWE AG gehalten hat.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Satzungsänderungen werden nach den Bestimmungen der §§ 179 ff. AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 6 der Satzung der RWE AG vorgenommen. Nach § 16 Abs. 6 der Satzung werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und – soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Damit wurde von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine andere Kapitalmehrheit für eine Satzungsänderung zu bestimmen als vom Gesetz vorgegeben. Satzungsänderungen, die nur die Fassung, d.h. nur eine Änderung der sprachlichen Form, nicht aber des Inhalts betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden (§ 10 Abs. 9 der Satzung).

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22. April 2010 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 21. Oktober 2011 Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, im Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb kann sich auf Aktien nur einer Gattung beschränken. Die Unternehmensanteile können nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erworben werden. Dabei ist der Einsatz

von Put- oder Call-Optionen möglich. Anschließend dürfen die eigenen Aktien eingezogen werden. Wurden Stammaktien zurückerworben, können diese auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen auf Dritte übertragen oder in anderer Weise veräußert werden. Eine Veräußerung, die weder über die Börse noch durch ein Angebot an alle Aktionäre erfolgt, ist nur gegen Barzahlung erlaubt. Außerdem darf der Preis den Börsenkurs von Stammaktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Zurückerworbene Stammaktien können auch für die Bedienung von Wandel- und Optionsanleihen eingesetzt werden, die auf der Basis der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22. April 2009 begeben werden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, auch in Teilbeträgen, ausgeübt werden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. April 2009 wurde der Vorstand bis zum 21. April 2014 zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen ermächtigt; der Gesamtnennwert der Anleihen ist auf 6 Mrd. € begrenzt. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, sofern die Anleihen zu einem marktgerechten Preis begeben werden und die neuen Aktien nicht mehr als 10 % des Grundkapitals ausmachen. Der Vorstand kann das Bezugsrecht darüber hinaus ausschließen, um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben würden. Er kann dies auch tun, um die Aktien eventuellen Inhabern früherer Wandel- und Optionsanleihen in dem Umfang anzubieten, wie sie ihnen nach Wandlung bzw. nach Ausübung der Option als Aktionär zustehen würden. Zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte besteht gemäß § 4 Abs. 3a und 3b der Satzung ein bedingtes Kapital in Höhe von 143.975.680 €, eingeteilt in 56.240.500 auf den Inhaber lautende Stammaktien.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. April 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 287.951.360 € einmalig oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben. Es kann zudem ausgeschlossen werden, um Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmensanteilen auszugeben. Schließlich kann das Bezugsrecht im Fall einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits ausgegebenen Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt und die

Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Aktien aus dem genehmigten Kapital sind auf Aktien aus dem bedingten Kapital anzurechnen, soweit sie jeweils unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Insoweit darf das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien insgesamt um nicht mehr als 20 % erhöht werden.

Die syndizierte Kreditlinie der RWE AG enthält eine Change-of-Control-Klausel, die im Wesentlichen folgenden Inhalt hat: Im Falle einer Änderung der Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei RWE sind weitere Inanspruchnahmen bis auf Weiteres ausgesetzt und die Kreditgeber werden mit uns Verhandlungen über eine Fortführung der Kreditlinie aufnehmen. Sofern innerhalb von 30 Tagen nach einem solchen Kontrollwechsel keine Einigung mit der Mehrheit der Kreditgeber erzielt werden kann, wird die Kreditlinie seitens der Kreditgeber gekündigt. Die nicht nachrangigen RWE-Anleihen enthalten eine Change-of-Control-Klausel mit folgendem wesentlichen Inhalt: Im Fall eines Kontrollwechsels in Verbindung mit einer Absenkung des Kredit-Ratings der RWE AG unter die Kategorie „Investment Grade“ haben die Gläubiger das Recht, die Rückzahlung ihrer Schuldverschreibung zu verlangen. Der Rückzahlungsbetrag ist dabei nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen zu ermitteln. Die Hybridanleihe enthält eine Change-of-Control-Klausel, nach der wir im Falle eines Kontrollwechsels innerhalb des definierten Kontrollwechselzeitraums die Hybridanleihe insgesamt kündigen und zurückzahlen dürfen. Wird sie nicht zurückgezahlt und das Kredit-Rating sinkt innerhalb des Kontrollwechselzeitraums unter Investment Grade, steigt der Vergütungssatz für die Hybridanleihe um 500 Basispunkte p.a.

Die Vorstandsmitglieder haben im Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle ein Sonderkündigungsrecht. Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts erhalten die Vorstandsmitglieder zur Abgeltung der vereinbarten Vertragsdauer eine Einmalzahlung, die mindestens zwei und maximal drei Jahresgesamtvergütungen entspricht. Dies steht in Einklang mit den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Dr. Jürgen Großmann wurde das Sonderkündigungsrecht vor Inkrafttreten der Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex im Jahr 2008 gewährt. Sein Dienstvertrag sieht eine Einmalzahlung vor, die seine bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit anfallenden Bezüge und den anstelle einer Versorgungszusage vertraglich vereinbarten Betrag umfasst.

Bei einem Wechsel der Unternehmenskontrolle werden außerdem zurückbehaltene Tantiemen des Vorstands vorzeitig bewertet und ggf. ausgezahlt. Hierzu wird der durchschnittliche Bonus-Malus-Faktor der letzten drei Jahre herangezogen. Von ihm hängt ab, ob und in welcher Höhe zurückbehaltene Tantiemen ausgezahlt werden.


Der Long-Term Incentive Plan 2005 (Beat) sowie der RWE Performance Share Plan 2010 (Beat 2010) für Vorstand und Führungskräfte der RWE AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen sehen für den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle eine Entschädigungszahlung für sämtliche Inhaber von Performance Shares vor. Die Höhe der Entschädigungszahlung entspricht dem Produkt des im Rahmen der Übernahme für die RWE-Aktien gezahlten Preises und der endgültigen Anzahl der Performance Shares, die den jeweiligen Planbedingungen entsprechend auf den Zeitpunkt der Abgabe des Übernahmeangebots ermittelt wird.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, das genehmigte Kapital, die Klausel für den Fall des Kontrollwechsels in der syndizierten Kreditlinie und den RWE-Anleihen sowie die Regelungen für den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle in den Verträgen der Vorstandsmitglieder sowie im Long-Term Incentive Plan 2005 (Beat) und im RWE Performance Share Plan 2010 (Beat 2010) entsprechen allgemein üblichen Standards bei deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen.


Essen, 2. März 2011

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand




(Grottel)



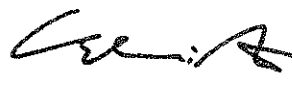
(Birnbaum)



(Fitting)



(Pohlig)



(Schmitz)